

**Stadt Rothenburg ob der Tauber
Zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB
zur Aufstellung des Bebauungsplanes XXV „Solarpark am Blinkbach“**

Allgemeines / Ziel / Anlass

Der Stadtrat der Stadt Rothenburg ob der Tauber hat am 07.03.2013 beschlossen, den Bebauungsplan XXV „Solarpark am Blinkbach“ aufzustellen. Am 28.11.2019 wurde vom Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan als vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB fortzuführen.

Die Stadt Rothenburg ob der Tauber möchte zur Förderung regenerativer Energien geeignete Standorte für großflächige Solaranlagen anbieten, wobei sich die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Standort einer stillgelegten Hausmülldeponie am Blinkbach westlich der Stadt anbot. Als weiteres Planungsziel sollten die Zufahrt zum nordöstlich der Deponie bestehenden Kletterwald sowie dessen Parkplätze planungsrechtlich gesichert werden.

Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans verlief wie folgt:

Aufstellungsbeschluss	07.03.2013
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	11.03.2013
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)	20.03.2013
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB (Erörterungstermin)	21.03.2013
Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung	21.03.2013
Billigungs- und Auslegungsbeschluss	21.03.2013
Bekanntmachung Billigungs- und Auslegungsbeschlusses	25.03.2013
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	02.04.2013 – 08.05.2013
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	02.04.2013 – 06.05.2013
Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung	28.11.2019
Billigungs- und Auslegungsbeschluss des geänderten Entwurfs sowie Änderung des Aufstellungsbeschlusses in einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan	28.11.2019
Bekanntmachung Billigungs- und Auslegungsbeschlusses des geänderten Entwurfs	06.12.2019
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB	11.12.2019 – 24.01.2020
Öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB	17.12.2019 – 24.01.2020
Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung	20.02.2020
Satzungsbeschluss	25.05.2020
Bekanntmachung, Inkrafttreten	10.06.2020

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Berücksichtigung der Umweltbelange erfolgte auf Basis des der Begründung beigefügten Umweltberichtes, sowie des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Büro für Artenschutzgutachten, Ansbach, 16.10.2019). Hinsichtlich der Ziele des Umweltschutzes stützt sich die Umweltprüfung neben den einschlägigen Fachgesetzen und der o.g. Artenschutzprüfung auch auf das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Ansbach.

Das Plangebiet hat aufgrund der Vornutzung als Hausmülldeponie nur eine geringe Bedeutung für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter, gleichwohl hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser mit der Planung besondere Rücksicht auf die Abdichtung und Rekultivierung des Deponiekörpers genommen werden musste. Der Bebauungsplan traf hier verschiedene Festsetzungen (z.B. maximale Tiefe von Bodeneingriffen unterhalb der Geländeoberkante nach Abschluss der Sanierung), um die Abdichtung der Deponie nicht zu gefährden.

Die Bedeutung für die Schutzgüter Klima/Luft, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Mensch und Landschaft wurden dagegen als mittel eingestuft, insbesondere auch aufgrund der Einbindung in die umgebenden Strukturen. Wechselwirkungen haben ebenfalls nur eine geringe Bedeutung.

Die Auswirkungen des Vorhabens wurden für keines der Schutzgüter als erheblich nachteilig gewertet. Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere erfolgte die Bewertung unter Berücksichtigung der Umsetzung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs und der Realisierung von Vermeidungs- und vorlaufenden Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wie im Gutachten zur saP gefordert. Hier gab es u.a. Vorgaben zum Bauzeitenplan bezüglich der Baufeldfreimachung, der Erhaltung von Gehölzen für gehölzbrütende Vogelarten und der Wiederherstellung von Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse. Diese Maßnahmen sind teils zeichnerisch, teils textlich festgesetzt, zumindest aber hinweislich in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen worden. Zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild erfolgten Festsetzungen zu Gehölzpflanzungen sowie zur Erhaltung von Gehölzbeständen. Auch die Höhe der Module und der Einfriedungen wurde beschränkt.

Die **Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange** wurde jeweils zum Vorentwurf, Entwurf und geänderten Entwurf des Bebauungsplanes nach den Maßgaben des BauGB durchgeführt.

Zum **Vorentwurf** wurde ein Scopingtermin durchgeführt, bei dem entsprechend des frühen Planungsstands relativ allgemein gehaltene Stellungnahmen eingingen. So wurde seitens der Höheren Landesplanungsbehörde und des Regionalen Planungsverbandes auf die Lage von Teilen des Planungsgebietes in einem Landschaftsschutzgebiet hingewiesen sowie auf die nicht gegebene, zum Zeitpunkt des Scopingtermins aber noch notwendige Anbindung an entsprechende Siedlungseinheiten bzw. eine entsprechende Prüfung von Standortalternativen. Eine solche wurde durchgeführt und war im Rahmen der parallelen FNP-Änderung ohnehin für die Umweltprüfung erforderlich. Zur Lage des LSG gab es intensive Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ansbach. Diese wies neben diesem Sachverhalt auch auf die Abarbeitung der Eingriffsregelung und die Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen hin. Diese Punkte wurden alle in der weiteren Planung berücksichtigt.

Vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach und dem Landratsamt Ansbach wurden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Es kamen aber allgemeine Hinweise auf die Einhaltung der einschlägigen Normen und Vorschriften im Hinblick auf die Deponie sowie die konkrete Berücksichtigung der Auflagen aus dem Bescheid zur Rekultivierung der Deponie, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Abdichtung. Beide Behörden wurden im weiteren Planungsverlauf intensiv mit eingebunden, um diese Punkte zu gewährleisten.

Das Staatliche Bauamt Ansbach verwies auf die im Süden verlaufende Staatsstraße St 1022 und die sich daraus ergebenden Punkte, wie z.B. eine 20 m breite Bauverbotszone. Der bestehende Straßenrand, die Bauverbotszone und die Sichtdreiecke seien im Bebauungsplan

darzustellen. Blendwirkungen der Photovoltaikmodule waren zu verhindern und eine mögliche Linksabbiegerspur auch zukünftig zu ermöglichen. Die geforderten Darstellungen wurden in den Entwurf aufgenommen und die übrigen Punkte berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen. Insbesondere Blendwirkungen konnten aufgrund der Topographie und der geplanten Bepflanzung ausgeschlossen werden.

Zum **Entwurf des Bebauungsplanes** gingen erneut Stellungnahmen, auch mit umweltbezogenen Belangen, ein. Seitens der Höheren Landesplanungsbehörde und des Regionalen Planungsverbandes wurde wieder auf das Anbindegebot hingewiesen und die durchgeführte Prüfung von Standortalternativen gewürdigt. Der Planung konnte daher bestätigt werden, dass sie dem landesplanerischen Anbindegebot und dem gleichgerichteten Grundsatz des Regionalplans Region Westmittelfranken entspricht. Es wurde erneut geäußert, dass der östliche Teil des Plangebietes in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Einwendungen diesbezüglich konnten aber von den Anregern zurückgestellt werden, da die Untere Naturschutzbehörde bereits eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt hatte.

Die Untere Naturschutzbehörde trug außerdem vor, dass für das ehemalige Deponiegelände ein rechtsgültiger Rekultivierungs- bzw. Bepflanzungsplan aus dem Jahre 2002 bestand. Dieser sah flächige Pflanzungen mit heimischen Laubgehölzen vor, was zu berücksichtigen und entsprechend zu kompensieren sei. Im Ausgleichskonzept sollte deswegen abgeklärt werden, inwieweit Ökokontoflächen der Stadt Rothenburg ob der Tauber hierfür zur Verfügung stehen oder auf andere externe Ausgleichsflächen zurückgegriffen wird. Im Entwurf fehlte bisher eine nachvollziehbare Eingriffsermittlung. Ferner gab es redaktionelle Hinweise zum Umweltbericht. Dieser Stellungnahme hat sich im Übrigen der Naturpark Frankenhöhe angeschlossen. Aufgrund Änderungen der Planung kam es zu einem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes, der auch eine Aktualisierung des Umweltberichtes erforderte. Hier erfolgten die entsprechenden Korrekturen und Ergänzungen. Die Eingriffsregelung wurde abgearbeitet und mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. Das Ausgleichskonzept mit externen Ausgleichsflächen im Bebauungsplan festgesetzt.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach verwies in ihrer Stellungnahme zum Entwurf auf den Blinkbach als Gewässer III. Ordnung. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Eine Genehmigungspflicht für Anlagen an Gewässern besteht nicht, es wurde aber auf die Pflichten bei der Gewässerunterhaltung hingewiesen. Auch wenn sich das Plangebiet außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete befindet, so ist der Hochwasserschutz (bezogen auf ein 100-jährliches Hochwasser) sicherzustellen. Hierzu wurde die Vorlage eine hydraulische Abschätzung für das Überschwemmungsgebiet des Blinkbachs gefordert. Ferner wurde auf die Beachtung der Vorschriften zur Versickerung betont. Der Blinkbach verlief früher weiter nördlich, wurde aber im Zuge der Deponierung verrohrt. Um den ungestörten Abfluss zu gewährleisten wurde dieser nach Süden verlegt, wo er heute in begradigter Form nördlich der Staatsstraße St 1022 verläuft. Eine Veränderung der Abflussverhältnisse erfolgen durch die Planung keine. Da im weiteren Planungsverlauf auf ein Wasserrechtsverfahren verzichtet werden konnte, war im Nachgang auch keine hydraulische Abschätzung mehr notwendig.

Ausführlich ging die Stellungnahme des WWA auch auf die Anforderungen bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf ehemaligen Deponien ein. Die Standsicherheit des Oberflächenabdichtungssystems darf durch die PV-Anlage nicht nachteilig beeinflusst werden, z.B. durch zusätzliche Auflasten, die unzulässig große, ungleichmäßige Setzungen zur Folge haben könnten und die Abdichtung beschädigen. Die Rekultivierungsschicht des Deponiekörpers ist während des Betriebs der PV-Anlage vor Schäden und Erosion zu schützen. Rechnerische Nachweise waren zu führen bezüglich möglicher Veränderungen des Wasserhaushalts des Oberflächenabdichtungssystems sowie der ausreichenden Dimensionierung der Einrichtungen für die Fassung und Ableitung von anfallenden und/oder von den Modulen ablaufenden Niederschlagswassers. Allgemein wurde auf Hinweise des Landesamtes für Umwelt zu PV-Anlagen auf Deponien verwiesen sowie Anmerkungen zur späteren Pflege gegeben. Diese

Punkte wurden in der 2019 überarbeiteten Planung berücksichtigt, abgearbeitet und mit den Wasserbehörden abgestimmt.

Das Staatliche Bauamt Ansbach trug zum Entwurf erneut die Hinweise auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Staatsstraße vor. Dieser darf nicht durch nachteilige Einwirkungen von der Photovoltaikanlage, z.B. Blendung durch Spiegelung des Sonnenlichts auf den Photovoltaik-Modulen beeinträchtigt werden. Eine relevante Blendwirkung der Module auf die angrenzende Staatsstraße war aufgrund der Höhenlage von Straße und Solarpark nicht zu erwarten. Auf die Module auftreffende Sonnenstrahlen werden v.a. in den Abend- und Morgenstunden in flachem Winkel wieder nach oben abgestrahlt, so dass für Fahrzeuge auf der Staatsstraße keine Blendwirkung entsteht. Auch die festgesetzte Eingrünung der Anlage im Süden und die bestehende Obstbaumreihe vermeiden mögliche Blendeffekte.

Alle abgegebenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt und Änderungen im Entwurf vorgenommen. Dies und auch Änderungen an der Planung machten eine erneute Auslegung des geänderten Entwurfs erforderlich.

Zum **geänderten Entwurf des Bebauungsplanes** wurden neue Anregungen vorgetragen, die sich teils erst aufgrund der Änderungen oder Ergänzungen in der Planung ergaben. So sah das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach, den Kompensationsfaktor für die Eingriffe als zu hoch angesetzt, da die Planung in vorbelasteten Bereichen erfolgen würden. Die Festlegung der Höhe der Kompensationsfaktoren erfolgte aber angepasst für die verschiedenen Bereiche mit unterschiedlicher Eingriffsintensität. Die Eingriffsregelung wurde außerdem mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, die aus fachlichen Gründen einem geringeren Ausgleich nicht zugestimmt hat. Das Amt wies außerdem auf die hohe Bonität einer Ausgleichsfläche hin, die nicht für diese Zwecke in Anspruch genommen werden sollte. Daran wurde aber festgehalten, da die Maßnahme mit dem Eigentümer abgestimmt war und grundsätzlich noch eine Vertretbarkeit mit agrarstrukturellen Belangen gesehen wurde. Ein weiterer Hinweis des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bezog sich auf die Pflege der Freiflächen der PV-Anlage, die jedweden Samenflug von Unkräutern von der Fläche zu unterbinden hatte. Diese ist jedoch ein Belang, der nur auf Ebene des Vorhabens geregelt werden kann.

Belange der Landwirtschaft wurden auch vom Bayerischen Bauernverband vertreten. Dieser brachte vor, dass mögliche Staubemissionen aus der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zu dulden seien. Auch die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Grundstücken sind jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten. Diese Punkte waren zur Kenntnis zu nehmen, betreffen aber in erster Linie wieder die Vorhabenebene. Ferner wurde empfohlen, mit Eingrünungsmaßnahmen Mindestabstände von 4 m zu benachbarten Grundstücken einzuhalten. Dies wurde in der Planung bereits weitgehend berücksichtigt. Nur im Südwesten wurden diese leicht unterschritten, allerdings liegen die Pflanzungen hier auch im Nordosten der landwirtschaftlichen Flächen, so dass keine Beschattung zu erwarten war. Gleiches galt für eine mögliche Wasser Konkurrenz zwischen Kulturpflanzen und Gehölzen.

Die Höhere Landesplanungsbehörde sah das Vorhaben im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung und sah daher von Einwendungen aus landesplanerischer Sicht ab. Der Regionale Planungsverband teilte diese Ansicht, verwies aber auf die besondere Bedeutung hinsichtlich der Erholungswirksamkeit der Fläche in Randlage zum Taubertal. Gerade im Nordosten bestehen punktuelle Sichtbeziehungen zur Altstadt von Rothenburg. Hier seien entsprechende grünordnerische Maßnahmen zu treffen, um eine negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu verhindern. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur Eingrünung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden jedoch als ausreichend erachtet. Gerade im Nordosten besteht über zwei Waldflächen schon eine gute Eingrünung, so dass Blickbeziehungen von der Altstadt her nicht nachteilig beeinflusst werden. Der Regionale Planungsverband machte den Verzicht auf Einwendungen zur Planung auch davon abhängig, dass die erforderliche Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung erteilt werden. Diese wurde jedoch seitens der Unteren Naturschutzbehörde bereits in Aussicht gestellt.

Die Fachstellen des Landratsamtes Ansbach gingen wie folgt auf die Planung ein: Sofern die Auflagen der Wasserbehörden zur Rekultivierung der Deponieoberfläche erfüllt und die wasserwirtschaftlichen Belange berücksichtigt werden, bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wurde wieder auf die einschlägigen Vorschriften und das LfU-Merkblatt „Photovoltaikanlagen auf Deponien“ verwiesen. Seitens des Naturschutzes gab es keine Einwände.

Die Polizeiinspektion Rothenburg ob der Tauber und das Staatliche Bauamt Ansbach forderten wieder die Unterbindung möglicher Blendwirkungen der Photovoltaik-Module auf den Straßenverkehr. Mögliche Blendwirkungen konnten ja bereits im Vorfeld argumentativ entkräftet werden (siehe auch Stellungnahmen zum Entwurf), so dass weitere gutachterliche Betrachtungen entbehrlich waren. Das Staatliche Bauamt gab außerdem zu beachtende Hinweise – auch für die Umsetzung der Planung – und ging noch einmal auf die Anbauverbotszone von 20 m vom befestigten Fahrbahnrand der Staatsstraße ein. In Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt konnte diese auf 15 m reduziert werden und war so auch schon im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach trug wesentliche Inhalte seiner Stellungnahme zum Entwurf erneut vor und verwies wieder auf die einschlägigen Fachgesetze und Normen, die hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange und des Deponieschutzes zu beachten waren. Insbesondere wurde die Gewährleistung der Zufahrt zu den Grundwasser- und Sickerwassermessstellen auch nach Umsetzung der Planung gefordert. Ebenso sollte die Möglichkeit zu Wartungs- bzw. Rückbaumaßnahmen und zur Probenahme an den Messstellen gegeben bleiben. Diese Hinweise beziehen sich auf die Vorhabenebene und sind dort zu berücksichtigen bzw. entsprechende rechnerische Nachweise zu liefern. Im Bebauungsplan wurden die Grundwasser- und Sickerwassermessstellen aber hinweislich dargestellt. Die Stellungnahme war somit bereits in der Planung berücksichtigt.

Die frühzeitige **Beteiligung der Öffentlichkeit** zum Vorentwurf fand am 21.03.2013 im Rahmen eines Erörterungstermins statt. Von den Anwesenden wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung geltend gemacht.

Die **Öffentliche Auslegung** zum Entwurf fand vom 02.04. – 06.05.2013 nach den Maßgaben des BauGB statt. Es gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

Die erneute **Öffentliche Auslegung** zum geänderten Entwurf fand vom 17.12.2019 – 24.01.2020 nach den Maßgaben des BauGB statt. Auch hier gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

Planungsalternativen

Die allgemeine Standortprüfung für die Freiflächen-Photovoltaikanlage fand bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes statt. Hinsichtlich der Aufstellung der Modultische gab es verschiedene Optionen, die durch die getroffenen Festsetzungen ermöglicht wären. Da sich mögliche Modifikationen in den Auswirkungen auf die Schutzgüter aber kaum unterscheiden, erfolgte kein detaillierter Vergleich der einzelnen Varianten.

Im Hinblick auf die Ausdehnung der Bauflächen und der Lage der Zufahrten und Stellplatzflächen gab es in früheren Stadien des Bebauungsplanes andere Optionen. Es erfolgte nun eine Rücknahme der Bauflächen, so dass Gehölzbereiche im Nordwesten unverändert erhalten werden können. Durch die Verschiebung der Zufahrt in die Mitte des Geltungsbereichs und die Verlegung der Stellplätze wurden Flächenbefestigungen verringert und auch die landschaftswirksamen Stellplätze abseits der einsehbaren Bereiche verlagert.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die rekultivierte Deponiefläche wahrscheinlich als offene Grünfläche verbleiben, so dass Stabilität und Leistungsfähigkeit des Umwelt- und Naturhaushalts am geplanten Anlagenstandort keinen wesentlichen Veränderungen unterliegen. Eine Pflege im Sinne der Deponienachsorge wäre weiterhin erforderlich.

Würde die Planung nicht realisiert, würde in diesem Bereich auch keine Erzeugung von Strom aus regenerativen Energieträgern erfolgen können. Mögliche Änderungen des Landschaftsbildes würden aber unterbleiben.

Aufgestellt
Rothenburg o.d. Tauber, den 10.06.2020

.....
Dr. Markus Naser
Oberbürgermeister